

Satzung

des Imkervereins Prien am Chiemsee und Umgebung

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Imkerverein Prien am Chiemsee und Umgebung. Er hat seinen Sitz in Prien am Chiemsee. Er soll beim Amtsgericht- Registergericht Traunstein eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“

Der Verein ist eine Gliederung des Landesverbandes Bayerischer Imker e.V. (LVBI), dessen Satzung für den Verein rechtsverbindlich ist.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Als Vereinsadresse gilt jeweils die Adresse des/der 1. Vorsitzenden. Der Bienenzuchtverein Prien am Chiemsee und Umgebung ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Bienenzucht und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landespfllege, im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturgesetze der Länder, durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht,
2. Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung
3. Förderung der Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzuchtbestrebungen
4. Verbesserung der Bienenweide
5. Bekämpfung der Bienenkrankheiten

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände (oder Mitglieder) können im Rahmen der steuerlichen und haushaltrechtlichen Möglichkeiten über den Aufwandsersatz hinausgehende pauschale Entschädigungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Gewährung und Höhe der pauschalen Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Mitglieder/Förderer

Vereinsmitglieder und Förderer (passive Mitglieder ohne Bienenhaltung) können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder.

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Aufgenommene Mitglieder, nicht jedoch die Förderer, sind gleichzeitig Mitglieder beim Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI)

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins werden auf Antrag des Vereins vom LVBI ernannt. Bezuglich der Beitragsfreiheit dieser Mitglieder ist die Satzung des LVBI maßgebend.

Datenschutz

Die Daten der Mitglieder des Vereins werden in einer elektronischen Datenbank gespeichert. Diese Online-Datenbank stellt der LVBI zur Verfügung.

Die Einsicht, Bearbeitung und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehandhabt. Die Auswahl, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Zugriffsbedingungen der Daten gemäß Ziffer 1 werden in der Datenschutzerklärung des Landesverbandes geregelt. Die Datenschutzerklärung des Landesverbandes wird mit der Anerkennung dieser Satzung für das Mitglied gültig.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder und Förderer sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge an den Vorstand zu stellen.

Die Mitglieder und Förderer sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Beiträge termingerecht zu leisten. Sie haben sich für die Erreichung des Vereinszweckes (§2) einzusetzen und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder und Förderer haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
3. Austritt. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu erklären.
4. Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstößen hat und bei einer unehrenhaften Handlung.
5. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelebt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelebt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können zusätzlich bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Verein zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung.
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung der/des 1. Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Gesetzliche Vertreter des Vereins (§26BGB) sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Grundstücke können jedoch nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veräußert oder belastet werden. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Vereinsintern gilt, dass der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu € 250,- vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung.

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne der Anweisung der Vereinsvorsitzenden.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres.

Die Einberufung ist von der/vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen. Es genügt die Textform (Brief, E-Mail, Fax). Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens 3 Tage vor dem Versammlungsdatum beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung dieser Anträge mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Kassenberichtes
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Behandlung der eingereichten Anträge
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Entscheidung über die Ausschließung von Mitgliedern (§6, Abs. 4)
8. Entscheidung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
9. Wahl des Vorstands und der 2 Kassenprüfer

§10 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Amts dauer der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt, Wiederwahl ist möglich.

§11 Finanzierung

Der Bienenzuchtverein wird über die Mitgliedsbeiträge finanziert. Ferner finanziert er sich aus Zuschüssen, freiwilligen Spenden und Überschüssen aus Vereinsaktivitäten. Die Einkünfte müssen so bemessen sein, dass eine ordentliche Geschäftsführung gewährleistet ist und die Zielsetzung des §2 erreicht werden können.

§12 Auflösung des Vereins/Vermögensbildung

Der Verein kann durch den Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren durchzuführen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Imker Rosenheim e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Bienenhaltung zu verwenden hat.

Die Satzung des Imkervereins Prien am Chiemsee und Umgebung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.07.2020 mit der nach §9 erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Prien am Chiemsee 19.01.21



1. Vorsitzender